

- elektronisch signiert -

Sozialgericht Berlin

S 212 SO 1364/23

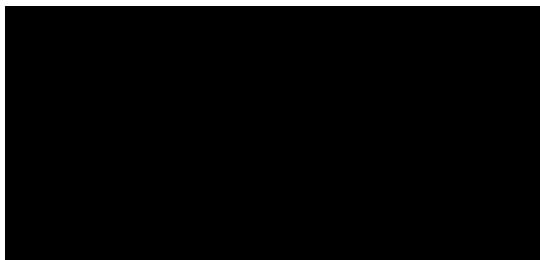


verkündet am
23. Juni 2025

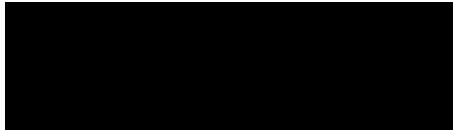
Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

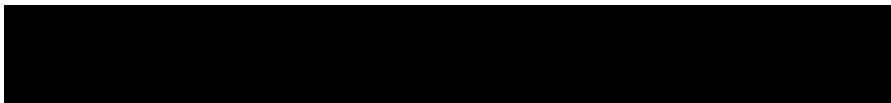


- Kläger -



gegen

das Land Berlin vertreten durch das Bezirksamt Mitte von Berlin,



- Beklagter -

hat die 212. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 23. Juni 2025 durch die Richterin am Sozialgericht [REDACTED]

[REDACTED] für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die im Bescheid vom 12. April 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juli 2023 ausgesprochene Befristung rechtswidrig war.

Der Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Gegenständlich ist die Rechtmäßigkeit einer Befristung in einem Bescheid, mit dem Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) gewährt worden sind.

Der 1965 geborenen Kläger leidet seit langem an einer bipolaren Störung (manisch-depressive Episode). Bezuglich des Klägers ist (seit 2002) wegen psychischer Behinderung ein Grad der Behinderung von 60 ohne Merkzeichen festgestellt. Der Kläger ist ferner auf Dauer voll erwerbsgemindert und bezieht eine entsprechende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Er lebt seit 2002 allein in einer Mietwohnung und befindet sich im Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Der Kläger erhält ferner seit längerem Eingliederungshilfeleistungen, dabei seit Januar 2020 vom hier beklagten Eingliederungshilfeträger in Form von Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach §§ 99ff, 113 Abs. 2 Nr. 5, 81 SGB IX in der seit dem 01. Januar 2020 geltenden Fassung (im Folgenden ohne Zusatz in dieser Fassung) für den Besuch einer Tagesstätte der Schwulenberatung (zuletzt) in der Hilfebedarfsgruppe 3 an drei Tagen pro Woche. Vor dem hier interessierenden Zeitraum gewährte ihm dieser zuletzt mit bestandskräftigem Bescheid vom 02. Mai 2022 entsprechende Eingliederungshilfeleistungen für den Zeitraum vom 01. Mai 2022 bis zum 30. April 2023.

Nach Beantragung der Weiterbewilligung dieser Leistung für den Zeitraum ab dem 01. Mai 2023 und Eingang eines Behandlungs- und Rehabilitationsplanes für den Zeitraum vom 01. Mai 2023 bis zum 30. April 2024 in Fortschreibung des Planes vom 01. Mai 2017, in dem weiterhin der Besuch der o.g. Tagesstätte, weiterhin an drei Tagen in der Woche und weiterhin in der Hilfebedarfsgruppe 3 empfohlen worden war, gewährte der Beklagte dem Kläger mit dem hier gegenständlichen Bescheid vom 12. April 2023 für den Zeitraum vom 01. Mai 2023 bis zum 30. April 2024 weiterhin Eingliederungshilfeleistungen nach §§ 113 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3, 81 SGB IX in der Hilfebedarfsgruppe 3 an drei Tagen in der Woche. Zur Begründung heißt es dort, dass der Leistungsumfang auf der Grundlage des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX festgestellt werde und dass die Leistung als Sachleistung bewilligt werde. Ferner waren dort im Bewilligungszeitraum zu erreichende Ziele angegeben. Wegen der Einzelheiten wird auf diesen Bescheid verwiesen.

Gegen die Befristung in diesem Bescheid erhob der Kläger Widerspruch, den er insbesondere damit begründete, dass die Befristung einer Leistung eine Nebenbestimmung des Verwaltungsaktes (§ 32 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X) darstelle, die nur unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig sei, die jedoch vorliegend entsprechend den Ausführungen des Bundessozialgerichts (BSG), Urteil vom 28. Januar 2021, B 8 SO 9/19 R, nicht erfüllt

seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 2023 wies der Beklagte den Widerspruch als unbedingt zurück. Zur Begründung führte er insbesondere an, dass die in Bezug genommene Rechtsprechung des BSG vorliegend nicht einschlägig sei. Es sei bereits rechtlich umstritten, ob es sich bei der vorgenommenen Befristung um einen integralen Bestandteil der Bewilligung selbst oder um eine Nebenstimmung zum Verwaltungsakt gemäß § 32 SGB X handele. Jedemfalls sei aber eine Befristung im Sinne von § 32 Abs. 1 SGB X vorliegend durch Rechtsvorschrift zugelassen. Die Entscheidung des BSG beziehe sich auf die Leistungserbringung in Form des persönlichen Budgets, vorliegend sei aber die Befristung einer konkreten Sachleistung streitig. Zur Feststellung des Bedarfs auf Eingliederungshilfeleistungen sei gemäß §§ 117ff SGB IX das Gesamtplanverfahren durchzuführen. Für die Prüfung der Anspruchsbe rechtigung des Klägers auf die begehrten Leistungen sei ein Bedarfsermittlungsverfahren nach § 121 SGB IX durchgeführt worden und es seien zu erreichende Ziele festgestellt worden. Zu den Mindestinhalten des Gesamtplans zähle gemäß § 121 Abs. 4 Nr. 3 SGB IX neben Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen auch die Feststellung über die Dauer der Leistungsgewährung. Erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele müssten formuliert werden, dies beinhalte immer auch eine gewisse Prognose über die Eignung der bewilligten Maßnahmen zur Zielerreichung; dies könne aber seriöser Weise nur für einen überschaubaren Zeitraum erfolgen, sodass der Zeitraum, für den eine Leistung bewilligt werde, zentraler Bestandteil der Leistungsgewährung sei. Zudem werde auch aus der Regelung des § 122 Satz 2 SGB IX, wonach eine Teilhabezielvereinbarung zur Umsetzung von Teilen bzw. des gesamten Mindestinhalts des Gesamtplanes für die Dauer des Bewilligungszeitraum der Eingliederungshilfe abgeschlossen werde, gefolgert, dass die Festlegung eines Bewilligungszeitraums bei Teilhabeleistungen vom Gesetzgeber als Regel und nicht als Ausnahme angesehen werde. Ferner stelle sich gemäß § 108 Abs. 2 SGB IX auch kein Problem dahingehend, dass für Weiterbewilligungszeiträume ein Antrag erforderlich sei, der ggfs. vergessen werden könne. Ein rechtlicher Nachteil sei dem Kläger daher durch die Befristung auf zunächst weitere 12 Monate nicht entstanden.

Hiergegen hat sich der Kläger mit der vorliegenden, am 27. Juli 2023 zum Sozialgericht Berlin erhobenen Klage gewandt und zunächst sinngemäß beantragt, die im Bescheid vom 12. April 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juli 2023 ausgesprochene Befristung aufzuheben.

Nachfolgend hat der Beklagte mit Bescheid vom 16. Dezember 2024 weiterhin Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach §§ 113 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX, Abs. 3, 81 SGB IX für den Zeitraum vom 01. Mai 2024 bis zum 30. April 2026 gewährt. Den gegen die Befristung erneut erhobenen Widerspruch hat der Beklagte mit Wider-

spruchsbescheid vom 21. Mai 2025 als unbegründet zurückgewiesen. (U.a.) hiergegen wendet sich der Kläger mit der am 03. Juni 2025 beim Sozialgericht Berlin eingegangenen weiteren Klage, die zu dem Aktenzeichen S 93 SO 1376/25 registriert worden ist.

Zur Begründung der Klage wiederholt der Kläger insbesondere sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren.

Der Kläger beantragt zuletzt,

festzustellen, dass die im Bescheid vom 12. April 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juli 2023 ausgesprochene Befristung rechtswidrig war.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung des Klageabweisungsantrags wiederholt und vertieft der Beklagte zunächst die Ausführungen aus dem Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 2023 und gibt insbesondere ergänzend an, dass die in Bezug genommene Entscheidung des BSG in der Literatur zu Recht kritisiert worden sei. Dort werde der Ablauf des Gesamtplanverfahrens nach §§ 117ff SGB IX verkannt. Zudem wird ergänzend auf eine Entscheidung des Sozialgerichts (SG) Reutlingen, Urteil vom 15. März 2023, S 4 SO 1743/22 verwiesen.

Bezüglich des weiteren Sach- und Streitstandes und der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Der Kläger hat seine Klage zutreffend auf die im Verlauf des Klageverfahrens geänderte Situation angepasst und verfolgt sein Ziel nach Ablauf des im Bescheid vom 12. April 2023 geregelten Befristungszeitraums noch im Wege eines Fortsetzungsfeststellungsantrags (vgl. § 131 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz - SGG; siehe hierzu sowie zum Folgenden: BSG, Urteil vom 28. Januar 2021, B 8 SO 9/19 R, juris, RdNr. 16f).

Nach § 131 Abs. 1 Satz 3 SGG kann mit der Klage die Feststellung begehrt werden, dass ein Verwaltungsakt rechtswidrig ist, wenn sich der Verwaltungsakt vor der gerichtlichen Entscheidung erledigt hat und der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat.

Statthafte Klageart gegen die im Bescheid vom 12. April 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juli 2023 (für den Zeitraum vom 01. Mai 2023 bis zum 30. April 2024) geregelte Befristung war - bei während des laufenden Befristungszeitraums im Juli 2023 erhobener Klage – zunächst die isolierte Anfechtungsklage. So handelt sich bei der Befristung um eine Nebenbestimmung des Verwaltungsaktes im Sinne von § 32 SGB X. Nebenbestimmung im Sinne dieser Vorschriften ist jeder Zusatz zur (Haupt-)Regelung des Bescheids, der diese selbst oder das von ihr geregelte Recht in zeitlicher, räumlicher oder sachlicher Hinsicht beschränkt oder ergänzt. Dazu gehört auch die Befristung der Leistung, nach der eine Vergünstigung für einen bestimmten Zeitraum gilt (vgl. auch § 32 Abs. 2 Nr. 1 SGB X, in dem die Befristung ausdrücklich als eine solche genannt ist, sowie BSG, aaO). Gegen eine (noch nicht erledigte, dazu sogleich) Befristung ist die isolierte Anfechtungsklage statthaft (siehe BSG, aaO, ferner auch: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. November 2000, 11 C 2/00, Beschluss vom 29. März 2022, 4 C 4/20 sowie Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 28. April 2017, L 8 SO 206/15, juris, RdNr. 40). Der Kläger war durch die Befristung der Leistung auch beschwert. So stellt die Befristung einer Leistung immer eine Beschwer dar.

Mit Ablauf des Befristungszeitraums am 30. April 2024 und mit Bescheid vom 16. Dezember 2024 erfolgter erneuter Bewilligung für den Folgezeitraum, die nicht nach § 96 SGG Gegenstand des vorliegenden Verfahrens geworden ist, hat sich diese, die Befristung regelnde, Nebenbestimmung erledigt (siehe BSG, aaO).

Für die Fortsetzungsfeststellungsklage besteht auch das hierfür erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Dieses besteht vorliegend in der Wiederholungsgefahr. Diesbezüglich ist ausreichend, die mit einiger Wahrscheinlichkeit bestehende konkrete Gefahr, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen eine gleichartige Entscheidung ergehen wird (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, RdNr. 10b zu § 131, juris). Vorliegend hat sich diese Gefahr jedoch bereits mit Erlass des weiterhin befristeten Bewilligungsbescheides vom 16. Dezember 2024 realisiert und der Beklagte hat bezüglich dieser Leistung auch nicht zu verstehen gegeben, diese Leistung etwaig zukünftig nicht mehr befristen zu wollen.

Trotz des o.g. weiteren Anfechtungsklageverfahrens S 93 SO 1376/25 - gerichtet gegen die noch laufende Befristung im Bescheid vom 16. Dezember 2024 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Mai 2025 - besteht auch jedenfalls so lange noch ein Feststellungsinteresse und ein Rechtsschutzbedürfnis für die hiesige Fortsetzungsfeststellungsklage, als nicht in dem dortigen Verfahren Befristungsaufhebung erfolgt ist, was bislang nicht der Fall ist.

II.

Die Klage ist auch begründet.

Die im Bescheid vom 12. April 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juli 2023 ausgesprochene Befristung war rechtswidrig.

Nach § 32 Abs. 1 SGB X darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn diese durch Rechtsvorschrift zugelassen ist (1. Alt) oder diese sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts erfüllt werden (2. Alt.). Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsakts nicht zuwiderlaufen (§ 32 Abs. 3 SGB X).

Die Voraussetzungen von § 32 Abs. 1 Alt. 1 und Alt. 2 SGB X sind jedoch vorliegend nicht erfüllt.

Das BSG führt diesbezüglich in der o.g. Entscheidung, BSG, Urteil vom 28. Januar 2021, B 8 SO 9/19 R, juris, RdNr. 35ff) aus:

35

Die Voraussetzungen von § 32 Abs 1 Alt 1 SGB X sind nicht erfüllt, weil durch keine Rechtsvorschrift die Möglichkeit eingeräumt ist, das PB befristet zu bewilligen. Weder § 17 Abs 2 bis 4 SGB IX aF, § 57 SGB XII aF noch die BudgetV oder eine sonstige Vorschrift gestatten die Befristung des PB. Das PB als Form der Leistung folgt vielmehr den Regelungen über die Leistung selbst und kann nur befristet werden, wenn auch die budgetfähige Leistung befristet werden kann. Soweit in den Regelungen über die Zielvereinbarung (§ 4 Abs 3 BudgetV bzw § 29 Abs 4 Satz 8 SGB IX nF) auf den "Bewilligungszeitraum" der Leistungen des PB Bezug genommen wird, betrifft dies solche Fälle, in denen die budgetierte Leistung ihrerseits nur für eine bestimmte Zeit (etwa für die Dauer der Ausbildung) und also befristet erbracht wird. Im Grundsatz handelt es sich bei Eingliederungshilfeleistungen für wesentlich behinderte Menschen aber - wie hier - nicht um abschnittsweise zu bewilligende Leistungen; denn erst wenn das Teilhabeziel erreicht ist, ist die Sachleistung vollständig erbracht. Allein die Notwendigkeit, in bestimmten Zeitabschnitten die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Leistung zu überprüfen (vgl auch § 3 Abs 6 BudgetV), und die darauf fußende Praxis der Träger, Leistungen nur abschnittsweise zu bewilligen und ggf abschnittsweise mit dem Leistungserbringer abzurechnen, führt nach dem Recht der Eingliederungshilfe nicht dazu, dass im Anschluss an einen solchen Zeitabschnitt (jeweils) ein Anspruch auf eine neue Teilhabeleistung entsteht. Eine vom Träger der Eingliederungshilfe vorgenommene Befristung der Leistung, die vom Leistungsberechtigten nicht angegriffen wird, führt deshalb auch nicht zu einer maßgeblichen Zäsur des Rehabilitationsgeschehens, wie der Senat bereits mehrfach entschieden hat (BSG vom 4.4.2019 - B 8 SO 11/17 R - BSGE 128, 36 = SozR 4-1300 § 111 Nr 10, RdNr 22; BSG vom 4.4.2019 - B 8 SO 12/17 R - BSGE 128, 43 = SozR 4-3500 § 53 Nr 9, RdNr 24; BSG vom 28.11.2019 - B 8 SO 8/18 R - BSGE 129, 241 = SozR 4-3250 § 14 Nr 30, RdNr 18).

36

Die Voraussetzungen des § 32 Abs 1 Alt 2 SGB X für eine Befristung liegen ebenfalls nicht vor. Die Nebenbestimmung ist in diesen Fällen ein Mittel, das Fehlen von Voraussetzungen für den Erlass des Verwaltungsakts zu überbrücken (im Einzelnen Stelkens in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz <VwVfG>, 9. Aufl 2018, § 36 RdNr 120 ff). Soweit im Erlasszeitpunkt aus Sicht des Beklagten das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungshilfe noch nicht ermittelt war, ist eine Befristung der Leistung aber kein geeignetes Mittel zur künftigen Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts. Ob wegen der in der Zukunft liegenden Erfüllung aller Voraussetzungen überhaupt nur Nebenbestimmungen denkbar sind, die sich auf geringfügige tatbestandliche Voraussetzungen beziehen (vgl zB BSG vom 5.6.2013 - B 6 KA 29/12 R - BSGE 113, 291 = SozR 4-5520 § 24 Nr 9, RdNr 21; BSG vom 31.10.2001 - B 6 KA 16/00 R - BSGE 89, 62, 65 = SozR 3-2500 § 85 Nr 42 S 344) - wozu das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung nicht gehört -, oder ob es insbesondere im Existenzsicherungsrecht auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage möglich ist, eine vorläufige Gewährung bis zum Abschluss von Ermittlungen in einem Bewilligungsbescheid durch eine Nebenbestimmung zu regeln (dazu BSG vom 2.11.2012 - B 4 KG 2/11 R - BSGE 112, 126 = SozR 4-5870 § 6a Nr 4, RdNr 13 ff), kann offenbleiben. Mit einer zeitlichen Einschränkung der Wirksamkeit lässt sich von vornherein nicht sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts nach seinem Erlass erfüllt werden; denn allein der Zeitablauf hat - wie oben dargestellt - keinen Einfluss auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Eingliederungshilfe. Zu einem irgendwie gearteten Fortgang des Verfahrens im Hinblick auf die Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen trägt die Befristung nicht bei (vgl BVerwG vom 19.9.2018 - 8 C 6.17 - BVerwGE 163, 93 RdNr 28; vgl zum Vorbehalt der Vorwegzahlung auch Burkiczak in jurisPK-SGB X, 2. Aufl 2017, § 32 RdNr 101). Die Befristung im Bescheid vom 31.7.2013 ließe sich schon deshalb nicht mit der Sicherstellung der künftigen Erfüllung von Voraussetzungen begründen, weil zu diesem Zeitpunkt alle Anspruchsvoraussetzungen abschließend geklärt waren.

37

Die Befristung zur Sicherstellung des künftigen Fortbestands der gesetzlichen Voraussetzungen eines Dauerverwaltungsakts scheidet im Grundsatz dort aus, wo sie nicht durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen ist (aA Burkiczak in jurisPK-SGB X, 2. Aufl 2017, § 32 RdNr 102; Henneke/Berger in Knack/Henneke, VwVfG, 11. Aufl 2020, § 36 RdNr 32). Wie im Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts dient sie auch für die folgende Zeit nach Durchführung der turnusmäßigen Überprüfung des Bedarfs, die hier zum 31.1.2014 geplant war, nicht der Sicherstellung der Voraussetzungen der Eingliederungshilfe. Zwar ist eine regelmäßige Überprüfung der Bedarfslage bei der Leistungsform des PB erforderlich. Dem trägt die Verordnung und nunmehr das Gesetz jedoch dadurch Rechnung, dass das Bedarfseinstellungsverfahren in der Regel im Abstand von zwei Jahren zu wiederholen ist (§ 3 Abs 6 BudgetV und § 29 Abs 2 Satz 4 SGB IX nF). Die Befristung des PB soll die Tätigkeit des Beklagten aber zusätzlich dadurch erleichtern, dass sich der Kläger vor Ablauf der befristeten Geltungsdauer um eine erneute Bewilligung bemühen muss, während es bei einer unbefristeten Bewilligung dem

Beklagten obliegt, das Verfahren der Bedarfsfeststellung rechtzeitig einzuleiten und ggf die Mitwirkung des Leistungsberechtigten durchzusetzen. Dafür bietet § 32 Abs 1 Alt 2 SGB X gerade keine Rechtsgrundlage (vgl BVerwG vom 19.9.2018 - 8 C 6/17 - BVerwGE 163, 93 RdNr 28; ablehnend für den Widerrufsvorbehalt zur Sicherstellung des künftigen Fortbestands der Voraussetzungen auch BSG vom 2.4.2014 - B 6 KA 15/13 R - SozR 4-1300 § 47 Nr 1 RdNr 18 f; BVerwG vom 22.11.2018 - 7 C 11/17 - Buchholz 406.27 § 56 BBergG Nr 2 RdNr 33; BVerwG vom 9.12.2015 - 6 C 37.14 - BVerwGE 153, 301 RdNr 17). Ergeben sich Änderungen gegenüber den bei Bewilligung vorliegenden Verhältnissen, liegt eine Änderung iS des § 48 SGB X vor. Sind solche Änderungen schon bei Bewilligung absehbar, bietet sich eine Bedarfsfeststellung in kürzeren Abständen an. Eine unbefristete Bewilligung führt gerade nicht zu einer "lebenslangen Bewilligung", wie es das LSG umschreibt. Mit der Befristung, wie sie der Beklagte vorgenommen hat, würde vielmehr die vom Gesetzgeber nicht erwünschte Folge eintreten, dass der Leistungsberechtigte - auch soweit er seinen Mitwirkungspflichten nachkommt - das Risiko trägt, dass eine Anschlussbewilligung nicht rechtzeitig erfolgen kann, obwohl sich tatsächlich keine Änderungen ergeben haben. Damit könnte sich die Verwaltung praktisch die Aufhebung jeder Bewilligung vorbehalten, wodurch die §§ 45, 48 SGB X ins Leere laufen würden.

38

Eine Befristung des PB auf Grundlage von § 32 Abs 2 Nr 1 SGB X nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde scheidet schließlich aus, weil sowohl die Erbringung geeigneter und erforderlicher Leistungen der Eingliederungshilfe bei einem wesentlich behinderten Menschen als auch die Erbringung solcher Leistungen in der Leistungsform des PB als Pflichtleistung ausgestaltet sind [...]“

Dies gilt gleichermaßen bezüglich der hier gegenständlichen Eingliederungshilfeleistung nach §§ 90ff, 113 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3, 81 SGB IX. Soweit der Beklagte diese Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall, in dem anders als in dem Sachverhalt, der dieser Entscheidung des BSG zu Grunde lag, nicht Leistungen in der Form eines Persönlichen Budgets (PB) gegenständlich sind, per se nicht für anwendbar hält, erschließt sich dies nicht. So führt das BSG in der o.g. Entscheidung (Urteil vom 28. Januar 2021, B 8 SO 9/19 R, juris, RdNr. 35) ausdrücklich aus: „Das PB als Form der Leistung folgt vielmehr den Regelungen über die Leistung selbst und kann nur befristet werden, wenn auch die budgetfähige Leistung befristet werden kann.“ Sämtliche nachfolgenden Ausführungen des BSG beziehen sich damit auf die Regelungen über die budgetfähige Leistung, mithin die in der Form des persönlichen Budgets erbrachte Teilhabeleistung an sich; dies ist vorliegend die Gewährung von Leistungen nach §§ 99ff, 113 Abs. 2 Nr. 5, 81 SGB IX.

Etwas anderes ergibt sich ferner auch nicht aus den vom Beklagten und im o.g. Urteil des SG Reutlingen vom 15. März 2023, S 4 SO 1743/22, juris, in Bezug genommenen Vorschriften der §§ 117ff SGB IX.

Soweit es in § 121 Abs. 2 Satz 2 Variante 2 SGB IX heißt, dass der Gesamtplan regelmäßig, spätestens nach 2 Jahren überprüft und fortgeschrieben werden soll, als Mindestinhalt auch Feststellungen über die Dauer der zu erbringenden Leistungen angegeben sind, und es in § 122 Satz 1 SGB IX heißt, dass der Träger der Eingliederungshilfe mit dem Leistungsberechtigten eine Teilhabezielvereinbarung zur Umsetzung der Mindestinhalte des Gesamtplanes oder von Teilen der Mindestinhalte des Gesamtplanes abschließen kann, sowie in Satz 2, dass die Vereinbarung für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen der Eingliederungshilfe abgeschlossen wird, soweit sich aus ihr nichts Abweichendes ergibt, so folgt aus diesen Regelungen ebenso wenig wie aus den vom BSG in der o.g. Entscheidung in Bezug genommenen Regelungen zum persönlichen Budget, so u.a. § 29 Abs. 4 Satz 8 SGB IX in der seit dem 01. Januar 2020 geltenden Fassung (siehe BSG, Urteil vom 28. Januar 2021, B 8 SO 9/19 R, juris, RdNr. 35), ein hinreichend manifestierter Wille des Gesetzgebers, Eingliederungshilfeleistungen etwaig regelhaft zu befristen. Ferner ergibt sich dies auch nicht aus der weiter vom Beklagten in Bezug genommenen Regelung des § 108 Abs. 2 SGB IX, in der lediglich geregelt ist, dass es in bestimmten Fällen keines erneuten Antrags bedarf (siehe zum Ganzen auch: Eicher, jM 2024, 16, 18; Axmann, RdLH 2023, 121f). Ferner nimmt ersichtlich auch das BSG in der o.g. Entscheidung an, dass sich in dem seit dem 01. Januar 2020 geltenden Recht hinsichtlich der Befristungsmöglichkeiten keine maßgebliche Änderung ergeben hat (vgl. BSG, aaO, juris, RdNr. 21).

Die Erbringung der vorliegend gegenständlichen Leistung der Eingliederungshilfeleistung war auch nicht etwaig (wie offenbar aber die in der o.g. Entscheidung des SG Reutlingen gegenständliche) von vornherein nur für einen bestimmten Maximalzeitraum vorgesehen. Vielmehr steht der Kläger schon seit Jahren im Bezug von entsprechenden Leistungen und ein etwaiger konkreter Endzeitraum, bis zu dem die Leistung etwaig maximal gewährt werden kann, war bei Erlass des Bescheides vom 12. April 2023 nicht absehbar.

Es kann auch dahinstehen, ob es bei Erlass dieses Bescheides ggfs. greifbare Anhaltspunkte gegeben hat, dass in dem Befristungszeitraum prognostisch einige und/oder alle Teilhabeziele erreicht werden können. Denn selbst eine bei Bewilligung bereits absehbare Änderung führt nach der o.g. Rechtsprechung des BSG, der die Kammer folgt, nicht dazu, dass eine Befristungsmöglichkeit besteht. Vielmehr wird dort (BSG, aaO, juris, RdNr. 37) angenommen, dass sich in diesem Fall eine Bedarfsfeststellung in kürzeren Abständen anbietet (um auf eine sich ggfs. ergebende Änderung zeitnah mit einem Änderungsbescheid nach § 48 SGB X reagieren zu können).

Ferner kommt eine Befristung auch per se nicht im Ermessenswege nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 SGB X in Betracht, da auch die hier gegenständlichen Leistungen nach §§ 90ff, 113 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3, 81 SGB IX als Pflichtleistung ausgestaltet sind.

III.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätze sollen - außer bei elektronischer Übermittlung - Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

